

WINKLER & SANDRINI

*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili*

*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili*

Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele
Dr. Martina Malfertheiner
Dr. Oskar Malfertheiner
Dr. Birgit Bragagna
Dr. Patrick de Chirico

Mitarbeiter - Collaboratori
Dr. Karoline de Monte
Dr. Verena Klauser
Dr. Christian Plattner

Einkäufe aus dem Ausland

Autor:

Dr. Stefan Engele
Dr. Stefan Sandrini

Bozen, 2011-02-24

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829
E-Mail info@winkler-sandrini.it, Internet <http://www.winkler-sandrini.it>

M:\buero\Kanzlei\Referate\MwSt\Allgemein\2011\HDS\Steuer und Zölle\MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA
Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

© Copyright by

WINKLER & SANDRINI
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
39100 Bozen (BZ), Cavourstraße 23/c,

Telefon (0471) 06 28 28

Fax (0471) 06 28 29

E-Mail info@winkler-sandrini.it

Internet: <http://www.winkler-sandrini.it>

Erstellt mit OpenOffice.org Writer 3.3



Die Rechte an diesem Werk liegen bei WINKLER & SANDRINI. Der Inhalt steht unter den Creative Commons Lizenzbedingungen CC-by-sa 2.5 Italy und kann unter diesen Bedingungen (by = Namensnennung; sa = Weitergabe unter gleichen Bedingungen) bearbeitet, vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden.

Die Informationen in dieser Publikation wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt und immer auf ihre Richtigkeit überprüft. Dennoch sind Fehler nicht ganz auszuschließen. Autor und Herausgeber übernehmen keine Gewähr oder Haftung für Schäden, die durch die Anwendung der in dieser Broschüre enthaltenen Informationen entstehen können. Zu beachten ist, dass Gesetze und Interpretationen auch kurzfristig abgeändert werden können und daher Anwendungsprobleme grundsätzlich nicht auszuschließen sind. Die vorliegenden Seiten wurden Februar 2011 verfasst und basieren auf dem derzeitigen Wissenstand. In dieser Broschüre ist die Meinung des Autors wiedergegeben, die sich nicht mit derjenigen des Herausgebers decken muss. Die Originalversion ist die deutsche Ausgabe. Übersetzungsfehler in der eventuellen italienischen Version können nicht ausgeschlossen werden.

1 Inhaltsverzeichnis

1 Inhaltsverzeichnis.....	3
2 Einführung.....	5
3 Steuerpflichtige.....	5
3.1 Ausländischer Lieferant oder Kunde.....	5
3.1.1 Lieferanten und Kunden aus EU.....	5
3.1.2 Lieferanten und Kunden aus Drittländern.....	6
3.2 Nicht gewerbliche Körperschaft als inländischer Kunde.....	6
4 Erweiterung der Verpflichtungen.....	6
4.1 Umkehr der Steuerschuldnerschaft.....	6
4.2 Erwerbsbesteuerung bis 31.12.2009.....	7
4.3 Erwerbsbesteuerung ab 2010.....	7
5 MwSt. Pflicht bei Dienstleistungen.....	7
5.1 Sonstige Leistungen (Grundregel)	8
5.1.1 Räumlicher Anwendungsbereich – Dienstleistungen (Art. 7-ter).....	8
5.1.1.1 Dienstleistungen an Steuerpflichtige (Business to Business B2B).....	8
5.1.1.2 Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige (Business to Consumer B2C).....	8
5.2 Besondere Leistungen (Ausnahmen).....	9
5.2.1 Räumlicher Anwendungsbereich - Besondere Dienstleistungen (Art. 7-quater).....	9
5.2.1.1 Dienstleistungen in Zusammenhang mit Immobilien.....	9
5.2.1.2 Personenbeförderungsleistungen.....	9
5.2.1.3 Restaurant - und Verpflegungsdienstleistungen.....	9
5.2.1.4 Restaurant - und Verpflegungsdienstleistungen an Bord von Schiffen, Flugzeugen und Eisenbahn.....	9
5.2.1.5 Vermietung von Beförderungsmitteln.....	10
5.2.2 Räumlicher Anwendungsbereich – Veranstaltungsleistungen (Art. 7-quinquies) .	10
5.2.2.1 Regelung bis 31.12.2010.....	10
5.2.2.2 Regelung ab 01.01.2011.....	10
5.2.2.2.1 Veranstaltungsleistungen – Sonstige Leistungen (Grundregel) – Art. 7-ter	10
5.2.2.2.2 Eintrittberechtigungen für Veranstaltungen (Ausnahmen) – Art. 7-quinquies.....	11
5.2.2.2.3 Veranstaltungsleistungen an Nichtsteuerpflichtige (Business to Consumer B2C).....	11
5.3 Besondere Leistungen (Ausnahmen) – Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige	11
5.3.1 Räumlicher Anwendungsbereich – Besondere Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige innerhalb der EU (Art. 7-sexies).....	11
5.3.1.1 Von Vermittlern erbrachte Dienstleistungen.....	11
5.3.1.2 Innergemeinschaftliche Güterbeförderungsleistung.....	11
5.3.1.3 Andere Gütertransportleistungen.....	12
5.3.1.4 Nebentätigkeiten zur Beförderung.....	12
5.3.1.5 Vermietung von Transportmitteln.....	12
5.3.1.6 Elektronisch erbrachte Dienstleistungen.....	12
5.3.1.7 Rundfunk – und Fernsehdienstleistungen.....	12
5.3.2 Räumlicher Anwendungsbereich – Besondere Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige außerhalb der EU (Art. 7-septies).....	12
6 Erwerbe von Waren.....	13
6.1 Innergemeinschaftliche Erwerbe.....	13
6.2 Importe von Waren aus Drittstaaten.....	14
6.2.1 Zollschein.....	14
6.2.2 Import ohne Zollschein.....	14

6.3 Erwerbe von Ausländern in Italien.....	14
7 Erwerbe von Dienstleistungen.....	15
7.1 Erwerbe aus EU Staaten.....	15
7.2 Erwerbe aus Drittstaaten.....	15
8 Intrastat Meldungen.....	15
8.1 Zur Abgabe verpflichtete Subjekte.....	15
8.2 Periodizität der Meldungen	16
8.2.1 Vierteljährliche und monatliche Meldungen	16
8.2.2 Überschreitung des Schwellenwertes im Quartal.....	16
8.2.3 Tätigkeitsbeginn	16
8.2.4 Freiwillige monatliche Meldung	17
8.3 Abgabetermine	17
8.4 Abgabemodalitäten.....	17
8.4.1 Elektronischer Dienst des Zolls	17
8.4.2 Elektronischer Dienst der Agentur der Einnahmen.....	17
8.4.3 Bevollmächtigter	18
8.5 Aufbau der Meldungen	18
8.6 Inhalt der Meldungen.....	18
9 Schlussbemerkungen.....	19
10 Muster für Verbesserungsvorschläge.....	20

2 Einführung

Mit verschiedenen EU-Richtlinien¹ sind die Bestimmungen über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem² ab 2010 abgeändert worden. Die wichtigsten Änderungen betreffen:

- die Steuerpflichtigen³
- den räumlichen Anwendungsbereich der Dienstleistungen⁴
- die damit verbundenen Verpflichtungen
 - Ergänzung und Eigenrechnung
 - Verbuchung
- die damit verbundenen Meldungen
 - Intrastat (Intra 1 und 2)
 - Intra 12 und 13 für nicht gewerbliche Körperschaften

Im Folgenden gehen wir auf diese Neuerungen näher ein.

Sollten anlässlich der Lektüre Fragen auftauchen, bitten wir um eine entsprechende Mitteilung mittels E-Mail oder mittels Fax. Zu diesem Zweck ist auf Seite 20 eine Vorlage vorbereitet. Denn nur durch konstruktive Kritik sind wir in der Lage, die Dienstleistungen für unsere Kunden zu verbessern.

3 Steuerpflichtige

3.1 Ausländischer Lieferant oder Kunde

Die Ausführungen in vorliegender Arbeit gehen davon aus, dass:

- der ausländische Lieferant im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Waren oder Dienstleistungen gegenüber einem inländischen Unternehmen oder Freiberufler erbringt
- ein inländischer Unternehmer oder Freiberufler im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Waren oder Dienstleistungen gegenüber einem ausländischen Unternehmen oder Freiberufler erbringt.

Wir befinden uns somit im sogenannten „Business to Business“ Bereich (B2B).

Der ausländische Lieferant oder Kunde muss durch eine MwSt. Identifikationsnummer identifizierbar sein.

3.1.1 Lieferanten und Kunden aus EU

Für Lieferanten aus der EU muss diese MwSt. Identifikationsnummer auf der Rechnung angeführt werden. Für Kunden in der EU empfehlen wir ebenfalls dessen MwSt. Identifikationsnummer auf der Rechnung anzuführen.

Die Nummer kann auf deren Aktualität hin über die Homepage der Steuerbehörde unter nachfolgender Adresse überprüft werden:

Behörde	Link
italienisches Finanzamt	http://www1.agenziaentrate.it/servizi/vies/vies.htm
EU	http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies/lang.do?fromWhichPage=vieshome&selectedLanguage=DE
Bundesdeutsches Zentralamt für Steuern nur mit einer deutschen UID Nummer möglich	http://evatr.bff-online.de/eVatR/

1 EU-Richtlinien 2008/8 (Ort der Dienstleistung), 2008/9 (Rückerstattung der MwSt. in anderen Mitgliedsstaaten) vom 12.02.2008 und EU-Richtlinie 2008/117 (Bekämpfung des Steuerbetrugs bei innergemeinschaftlichen Umsätzen) vom 16.12.2008

2 EU-Richtlinie 2006/112 vom 28.08.2006

3 Art. 17 VPR 633/1972 und Art. 40 Absätze 4-bis, 5, 6 der Gesetzesverordnung Nr. 331/1993

4 Art. 7 VPR 633/1972

Wir empfehlen einen Ausdruck des Ergebnisses zur Bestätigung der erfolgten Überprüfung zur Rechnung zu heften.

3.1.2 Lieferanten und Kunden aus Drittländern

Bei Lieferanten und Kunden aus Drittländern kann deren eventuelle MwSt. Identifikationsnummer nicht überprüft werden.

Dadurch dass der Lieferant eine Rechnung erstellt gehen wir davon aus, dass dieser in jedem Fall als gewerblicher Lieferant einzustufen ist.

Bei Kunden ist die Prüfung aus zweierlei Hinsicht unbedingt erforderlich:

- bei Dienstleistungen an Ausländer aus Drittstaaten, um feststellen zu können ob die Rechnung mit oder ohne italienischer MwSt. auszustellen ist
- bei Dienstleistungen an Ausländer aus Drittstaaten die als Steuerparadiese gelten, um die Angaben für die Erstellung der entsprechenden Listen zu haben (Black list)

3.2 Nicht gewerbliche Körperschaft als inländischer Kunde

Durch die Neuerungen wurden die Verpflichtungen zur Steuerschuldnerschaft für die Mehrwertsteuer beim Einkauf aus dem Ausland auch auf nicht gewerbliche Körperschaften ausgedehnt, welche bisher davon nicht betroffen waren.

Grundsätzlich lassen sich in Bezug auf die Mehrwertsteuer Körperschaften wie folgt klassifizieren:

- Körperschaften mit **ausschließlicher gewerblicher Tätigkeit**
 - Kapitalgesellschaften
 - Personengesellschaften
 - gewerbliche Körperschaften
- Körperschaften mit **institutioneller und gewerblicher Tätigkeit**
 - beispielsweise öffentliche Körperschaften, Vereine, Verbände
- Körperschaften ohne gewerblicher Tätigkeit mit innergemeinschaftlichen Erwerben über 10.000,00 Euro
- Körperschaften ohne gewerblicher Tätigkeit mit innergemeinschaftlichen Erwerben unter 10.000,00 Euro
- Körperschaften ohne gewerblicher Tätigkeit und ohne innergemeinschaftlichen Erwerbe

In der Folge beschränken wir uns auf Körperschaften mit **ausschließlicher gewerblicher Tätigkeit** und die folglich in jedem Fall eine italienische MwSt. Nummer besitzen.

Hinweis:

Eine italienische MwSt. Nummer beginnt immer mit einer Null oder mit einer 1. Die drei vorletzten Stellen geben das zuständige Steueramt an.

Beispiel: 0144587 021 3 021 = Steueramt Bozen

Beginnt die Nummer mit einer 8 oder 9 handelt es sich nicht um eine MwSt. - Nummer, sondern um eine Steuernummer.

4 Erweiterung der Verpflichtungen

4.1 Umkehr der Steuerschuldnerschaft

Für Erwerbe aus dem Ausland und Leistungen ins Ausland gilt im „B2B“ Bereich grundsätzlich die Umkehr der Steuerschuldnerschaft, da die Mehrwertsteuer in der Regel dem

Bestimmungslandprinzip folgt. Damit kommt die Mehrwertsteuer des Staates zur Anwendung in dem der Kunde bzw. Auftraggeber seinen Sitz hat. Die Berechnung der geschuldeten Mehrwertsteuer und gegebenenfalls deren Abführung muss durch den Erwerber erfolgen.

Diese Umkehr der Steuerschuldnerschaft erfolgt durch das sogenannte „reverse charge“ Verfahren, das in der Folge noch detaillierter beschrieben wird.

4.2 Erwerbsbesteuerung bis 31.12.2009

Bisher waren inländische Unternehmen und Freiberufler nur für folgende Erwerbe Steuerschuldner:

- Kauf von Waren aus
 - der EU (innergemeinschaftliche Erwerbe)
 - Drittstaaten (Import)
- Erwerbe von Dienstleistungen aus
 - der EU
 - Drittstaaten

4.3 Erwerbsbesteuerung ab 2010

Seit 2010 sind inländische Unternehmen und Freiberufler für folgende Erwerbe Steuerschuldner:

- Kauf von Waren aus
 - der EU (innergemeinschaftliche Erwerbe)
 - Drittstaaten (Import)
 ohne wesentliche Änderungen
- Erwerbe von Dienstleistungen
 - aus der EU
 - aus Drittstaaten
 mit wesentlichen Änderungen.

5 MwSt. Pflicht bei Dienstleistungen

Als territoriale Voraussetzung für die Anwendung der MwSt. bzw. Ort der Dienstleistung gilt der Ort, an dem eine Dienstleistung zu besteuern ist. Stellt das italienische MwSt. Gesetz⁵ auf den Ort der Dienstleistung auf Italien ab, ist die Dienstleistung in Italien der MwSt. zu unterwerfen, weil diese in den räumlichen Anwendungsbereich der italienischen MwSt. fällt.

Die vorhergehende Bestimmung betreffend den räumlichen Anwendungsbereich der MwSt. (**WO** sind Lieferungen und Leistungen MwSt. pflichtig) wird in die nachfolgenden Artikel unterteilt:

- Art. 7 Räumlicher Anwendungsbereich – Begriffsbestimmungen
- Art. 7-bis Räumlicher Anwendungsbereich – Abtretung von Gütern
- Art. 7-ter Räumlicher Anwendungsbereich – Dienstleistungen
- Art. 7-quater Räumlicher Anwendungsbereich - Besondere Dienstleistungen
- Art. 7-quinquies Räumlicher Anwendungsbereich – Dienstleistungen auf dem Gebiet:
 - für 2010
 - der Kultur,
 - der Künste,
 - des Sports,
 - der Wissenschaft,
 - des Unterrichts,
 - der Unterhaltung
 - und ähnliche Veranstaltungen

5 Art. 7 VPR 633/1972

- ab 2011⁶
 - Errichtung und Vermietung von Messeständen und Ausstellungen
 - Ausbildung und Weiterbildung von Personal und Unterrichtsleistungen (Fortbildungsveranstaltungen)
- Art. 7-sexies Räumlicher Anwendungsbereich – Besondere Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige
- Art. 7-septies Räumlicher Anwendungsbereich – Besondere Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige mit Wohnsitz außerhalb der EU

Als Nicht Steuerpflichtige gelten alle jene Personen und Körperschaften die keine MwSt. Nummer besitzen.

5.1 Sonstige Leistungen (Grundregel)

5.1.1 Räumlicher Anwendungsbereich – Dienstleistungen (Art. 7-ter)

5.1.1.1 Dienstleistungen an Steuerpflichtige (Business to Business B2B)

Bei Dienstleistungen an Steuerpflichtige stellt die Grundregel für die Bestimmung des Ortes der Dienstleistung auf den Ort ab, an dem der **Empfänger** ansässig ist, und nicht auf den, an dem der Dienstleistungserbringer ansässig ist.⁷

Die Dienstleistungen fallen in den räumlichen Anwendungsbereich der italienischen MwSt., wenn der **Dienstleistungsempfänger** in Italien steuerpflichtig ist. Nachfolgend einige Beispiele:

- nationale, innergemeinschaftliche und internationale **Gütertransportleistungen**
- Nebentätigkeiten zu Gütertransportleistungen (Beladen, Entladen, Umschlag und ähnliche Tätigkeiten)
- **Vermittlungsleistungen**
- **Langzeitmieten** von Transportfahrzeugen
- Abtretung und Einräumung von Urheberrechten, Patentrechten, Lizenzrechten, Fabrik- und Warenzeichen und ähnlichen Rechten
- Dienstleistungen auf dem Gebiet der **Werbung**
- Dienstleistungen von **Beratern**, Ingenieuren, Anwälten und sonstige ähnliche Dienstleistungen
- Datenverarbeitung und Überlassung von Informationen
- Bank-, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
- Telekommunikationsdienstleistungen
- alle anderen sonstigen Dienstleistungen, für welche **nicht** eine der nachfolgend angeführten besonderen Bestimmungen gilt (siehe Punkt 5.2)

Diese Dienstleistungen fallen nicht in den räumlichen Anwendungsbereich der italienischen MwSt., wenn der Dienstleistungsempfänger nicht in Italien seinen Sitz hat, sondern im Ausland (EU oder Drittländer) steuerpflichtig ist.

5.1.1.2 Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige (Business to Consumer B2C)

Bei Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige lautet die Grundregel weiterhin, dass als Ort der Dienstleistung der Ort gilt, an dem der **Dienstleistungserbringer** den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat.⁸

⁶ Vgl. Art. 3 der EU Richtlinie 2008/8 vom 12.02.2008 zur Änderung der EU-Richtlinie 2006/112 und Art. 3 der Gesetzesverordnung Nr. 18 vom 11.02.2010

⁷ Art. 7-ter Abs. 1 Buchstabe a

⁸ Art. 7-ter Abs. 1 Buchstabe b

5.2 Besondere Leistungen (Ausnahmen)

In Abweichung zur Grundregel⁹ gelten für die nachfolgend angeführten Dienstleistungen besondere Regeln für die Ermittlung des Ortes der Dienstleistung. Diese Regeln gelten für Dienstleistungen an Steuerpflichtige **und** Nichtsteuerpflichtige.

5.2.1 Räumlicher Anwendungsbereich - Besondere Dienstleistungen (Art. 7-quater)

5.2.1.1 Dienstleistungen in Zusammenhang mit Immobilien

Als Ort einer Dienstleistung in Zusammenhang mit einer Immobilie¹⁰, einschließlich der Dienstleistungen von Sachverständigen und Immobilienmaklern, der Beherbergung in der Hotelbranche oder in Branchen mit ähnlicher Funktion, wie zum Beispiel in Ferienlagern oder auf einem als Campingplatz hergerichteten Gelände, der Einräumung von Rechten zur Nutzung von Immobilien sowie von Dienstleistungen zur Vorbereitung und Koordinierung von Bauleistungen gilt der Ort, an dem die Immobilie gelegen ist.

5.2.1.2 Personenbeförderungsleistungen

Als Ort einer Personenbeförderungsleistung¹¹ gilt der Ort, an dem die Beförderung nach Maßgabe der zurückgelegten Beförderungsstrecke jeweils stattfindet.

5.2.1.3 Restaurant - und Verpflegungsdienstleistungen

Als Ort von Restaurant - und Verpflegungsdienstleistungen¹² gilt der Ort, an dem die Dienstleistungen tatsächlich erbracht werden.

Dies gilt nicht für Restaurant - und Verpflegungsdienstleistungen die an Bord eines Schiffes oder eines Flugzeugs oder in der Eisenbahn während des innerhalb der Gemeinschaft (EU) stattfinden und als Teil einer Personenbeförderung tatsächlich erbracht werden.

5.2.1.4 Restaurant - und Verpflegungsdienstleistungen an Bord von Schiffen, Flugzeugen und Eisenbahn

Der Ort von Restaurant - und Verpflegungsdienstleistungen, die an Bord eines Schiffes oder eines Flugzeugs oder in der Eisenbahn während des innerhalb der Gemeinschaft stattfindenden als Teil einer Personenbeförderung tatsächlich erbracht werden,¹³ ist der **Abgangsort** der Personenbeförderung.

Als „innerhalb der Gemeinschaft stattfindender Teil einer Personenbeförderung“ gilt der Teil einer Beförderung zwischen dem Abgangsort und dem Ankunftsort einer Personenbeförderung, der ohne Zwischenaufenthalt außerhalb der Gemeinschaft erfolgt.¹⁴

„Abgangsort einer Personenbeförderung“ ist der erste Ort innerhalb der Gemeinschaft, an dem Reisende in das Beförderungsmittel einsteigen können, gegebenenfalls nach einem Zwischenaufenthalt außerhalb der Gemeinschaft.

„Ankunftsort einer Personenbeförderung“ ist der letzte Ort innerhalb der Gemeinschaft, an dem in der Gemeinschaft zugestiegene Reisende das Beförderungsmittel verlassen können, gegebenenfalls vor einem Zwischenaufenthalt außerhalb der Gemeinschaft.

Im Falle einer Hin- und Rückfahrt gilt die Rückfahrt als gesonderte Beförderung.

9 gemäß Art. 7-ter Abs. 1

10 Art. 7-quater Buchstabe a

11 Art. 7-quater Buchstabe b

12 Art. 7-quater Buchstabe c

13 Art. 7-quater Buchstabe d

14 Art. 7 Abs. 1 Buchstabe e

5.2.1.5 Vermietung von Beförderungsmitteln

Als Ort der Vermietung eines Beförderungsmittels¹⁵ über einen kürzeren Zeitraum gilt der Ort, an dem das Beförderungsmittel dem Dienstleistungsempfänger tatsächlich zur Verfügung gestellt wird.

Als „kürzerer Zeitraum“ gilt der Besitz oder die Verwendung des Beförderungsmittels während eines ununterbrochenen Zeitraums von nicht mehr als 30 Tagen und bei Wasserfahrzeugen von nicht mehr als 90 Tagen.¹⁶

5.2.2 Räumlicher Anwendungsbereich – Veranstaltungsleistungen (Art. 7-quinquies)

5.2.2.1 Regelung bis 31.12.2010

Als Ort einer Dienstleistung und damit zusammenhängender Dienstleistungen betreffend Tätigkeiten auf dem Gebiet:

- der Kultur,
- der Künste,
- des Sports,
- der Wissenschaft,
- des Unterrichts,
- der Unterhaltung
- oder ähnliche Veranstaltungen wie Messen und Ausstellungen, einschließlich der Erbringung von Dienstleistungen der Veranstalter solcher Tätigkeiten,

gilt der Ort, an dem diese Tätigkeiten **tatsächlich ausgeübt** werden.

Beispiele hierfür sind Autorenlesungen in der Schule oder Bibliothek, Aufführungen bei kulturellen Veranstaltungen u.ä.

Dies galt für Dienstleistungen an Steuerpflichtige und Nichtsteuerpflichtige.

5.2.2.2 Regelung ab 01.01.2011

5.2.2.2.1 Veranstaltungsleistungen – Sonstige Leistungen (Grundregel) – Art. 7-ter

Ab 2011 gilt für Veranstaltungsleistungen das Empfängerortsprinzip, wonach für die Bestimmung des Ortes der Dienstleistung auf den Ort abzustellen ist, an dem der Leistungsempfänger ansässig ist.

Die von ausländischen Steuerpflichtigen¹⁷ gegenüber inländischen Steuerpflichtigen¹⁸ erbrachten Veranstaltungsleistungen fallen in den räumlichen Anwendungsbereich der italienischen MwSt. Die Steuerschuld geht auf den inländischen Leistungsempfänger über¹⁹.

Die von inländischen Steuerpflichtigen gegenüber ausländischen Steuerpflichtigen erbrachten Veranstaltungsleistungen fallen nicht in den räumlichen Anwendungsbereich der italienischen MwSt. Die Steuerschuld geht auf den ausländischen Leistungsempfänger²⁰ über.

Nachfolgend einige Beispiele für Veranstaltungsleistungen:

- Errichtung und Vermietung von Messeständen und Ausstellungen
- Ausbildung und Weiterbildung von Personal und Unterrichtsleistungen (Fortbildungsveranstaltungen)

15 Art. 7 Abs. 7-quater Buchstabe e

16 Art. 7 Abs. 1 Buchstabe g

17 EU und Drittländer

18 Inhaber einer MwSt.-Nummer

19 Reverse-Charge-Verfahren i.S. Art. 17 Abs. 2 der VPR Nr. 633/72

20 EU und Drittländer

Die Änderung wirkt sich auch auf die Intra-Meldung aus, weil alle Leistungen, die der Grundregel²¹ unterliegen, zu melden sind²², nicht hingegen Leistungen, für die eine Ausnahmeregel gilt²³.

5.2.2.2.2 Eintrittsberechtigungen für Veranstaltungen (Ausnahmen) – Art. 7-quinquies

Für Eintrittsberechtigungen zu Veranstaltungen gilt weiterhin das Tätigkeitsortsprinzip, wonach für die Bestimmung des Ortes der Dienstleistung auf den Ort abzustellen ist, an dem die Veranstaltungen tatsächlich stattfinden.

Als Ort einer Dienstleistung betreffend die **Eintrittsberechtigung** sowie die damit zusammenhängenden Tätigkeiten auf dem Gebiet der Kultur, der Künste, des Sports, der Wissenschaft, des Unterrichts, der Unterhaltung oder ähnliche Veranstaltungen wie Messen und Ausstellungen gilt der Ort, an dem diese Veranstaltungen tatsächlich stattfinden.

Es geht dabei um Eintrittskarten für den Zutritt zu Theater-, Konzert-, Sport-, Messeveranstaltungen und ähnlichen Veranstaltungen, bei denen üblicherweise der Verkauf am Ticketschalter erfolgt.

Diese Leistungen sind nicht in den Intra - Listen zu melden²⁴.

5.2.2.2.3 Veranstaltungsleistungen an Nichtsteuerpflichtige (Business to Consumer B2C)

Bei Veranstaltungsleistungen gegenüber Nichtsteuerpflichtige²⁵ bleibt alles wie bisher. Maßgeblich für die steuerliche Behandlung ist wie bisher der Tätigkeitsort.

5.3 Besondere Leistungen (Ausnahmen) – Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige

In Abweichung zur Grundregel²⁶ gelten für die nachfolgend angeführten Dienstleistungen die gegenüber Nichtsteuerpflichtigen erbracht werden, besondere Regeln für die Ermittlung des Ortes der Dienstleistung.

5.3.1 Räumlicher Anwendungsbereich – Besondere Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige innerhalb der EU (Art. 7-sexies)

5.3.1.1 Von Vermittlern erbrachte Dienstleistungen

Als Ort einer Dienstleistung, die von einem Vermittler im Namen und für Rechnung eines Dritten erbracht wird, gilt der Ort, an dem der vermittelte Umsatz erbracht wird.²⁷

5.3.1.2 Innergemeinschaftliche Güterbeförderungsleistung

Als Ort einer innergemeinschaftlichen Güterbeförderung gilt der Abgangsort der Beförderung.²⁸

Als „innergemeinschaftliche Güterbeförderung“ gilt die Beförderung von Gegenständen, bei der Abgangs- und Ankunftsort in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten liegen.²⁹

„Abgangsort“ ist der Ort, an dem die Güterbeförderung tatsächlich beginnt, ungeachtet der Strecken, die bis zu dem Ort zurückzulegen sind, an dem sich die Gegenstände befinden, und „Ankunftsort“ ist der Ort, an dem die Güterbeförderung tatsächlich endet.

21 Art. 7-ter der VPR Nr. 633/72

22 Art. 50 Abs. 6 Gesetz Nr. 427/1993

23 Art. 7-quater und Art. 7-quinquies der VPR Nr. 633/72

24 Art. 50 Abs. 6 Gesetz Nr. 427/1993

25 Nicht Inhaber einer Mwst.-Nummer

26 gemäß Art. 7-ter Abs. 1 Buchstabe b

27 Art. 7 sexies Buchstabe a

28 Art. 7-sexies Buchstabe c

29 Art. 7 Abs. 1 Buchstabe f

Beispiel:

Wenn der Transport in Italien startet und in einem anderen EU Staat ankommt ist die italienische MwSt. anwendbar.

5.3.1.3 Andere Gütertransportleistungen

Als Ort einer Güterbeförderungsleistung, die **keine** innergemeinschaftliche Güterbeförderung darstellt, gilt der Ort, an dem die Beförderung nach Maßgabe der zurückgelegten Beförderungsstrecke jeweils stattfindet.³⁰

Nicht als „innergemeinschaftliche Güterbeförderung“ gilt die Beförderung von Gegenständen, bei der entweder der Abgangs- oder der Ankunftsort oder beide in einem Drittstaat liegen.³¹

Beispiel:

Wenn der Transport in Italien startet und in der Schweiz ankommt ist die italienische MwSt. für die Strecke in Italien anwendbar.

5.3.1.4 Nebentätigkeiten zur Beförderung

Für Nebentätigkeiten zur Beförderung wie Beladen, Entladen, Umschlag und ähnliche Tätigkeiten sowie die Begutachtung von beweglichen körperlichen Gegenständen und Arbeiten an solchen Gegenständen gilt als Ort dieser Dienstleistungen der Ort, an dem sie tatsächlich erbracht werden.³²

5.3.1.5 Vermietung von Transportmitteln

Die Vermietung von Transportmitteln über längeren Zeitraum ist im Inland steuerpflichtig, wenn der Dienstleister im Inland ansässig ist und die Dienstleistung im EU-Raum tatsächlich genutzt wird.

Wenn der Dienstleister nicht im EU-Raum ansässig ist und die Leistung im Inland genutzt wird, dann ist die Leistung im Inland steuerpflichtig.

5.3.1.6 Elektronisch erbrachte Dienstleistungen

Als Ort elektronisch erbrachter Dienstleistungen, die von einem Steuerpflichtigen erbracht werden, der den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit außerhalb der EU hat, gilt der Ort an dem der Dienstleistungsempfänger seinen Sitz hat.³³

5.3.1.7 Rundfunk – und Fernsehdienstleistungen

Die Rundfunk – und Fernsehdienstleistungen sind im Inland steuerpflichtig, wenn der Dienstleister im Inland ansässig ist und die Dienstleistung im EU-Raum tatsächlich genutzt wird. Wenn der Dienstleister nicht im EU-Raum ansässig ist und die Leistung im Inland genutzt wird, dann ist die Leistung im Inland steuerpflichtig.³⁴

5.3.2 Räumlicher Anwendungsbereich – Besondere Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige außerhalb der EU (Art. 7-septies)

Als Ort der folgenden Dienstleistungen an einen Nichtsteuerpflichtigen, der **außerhalb** der Gemeinschaft ansässig ist oder seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb der Gemeinschaft hat, gilt der Ort, an dem dieser Nichtsteuerpflichtige ansässig ist oder seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat:

30 Art. 7 sexies Buchstabe b

31 Art. 7 Abs. 1 Buchstabe f

32 Art. 7-sexies Buchstabe d

33 Art. 7-sexies Buchstabe f

34 Art. 7-sexies Buchstabe g

- Abtretung und Einräumung von Urheberrechten, Patentrechten, Lizenzrechten, Fabrik- und Warenzeichen sowie ähnlichen Rechten;
- Dienstleistungen auf dem Gebiet der Werbung;
- Dienstleistungen von Beratern, Ingenieuren, Studienbüros, Anwälten, Buchprüfern und sonstige ähnliche Dienstleistungen sowie die Datenverarbeitung und die Überlassung von Informationen;
- Bank-, Finanz- und Versicherungsumsätze, einschließlich Rückversicherungsumsätze, ausgenommen die Vermietung von Schließfächern;
- Gestellung von Personal;
- Vermietung beweglicher körperlicher Gegenstände, ausgenommen jegliche Beförderungsmittel;
- Gewährung des Zugangs zu Erdgas- und Elektrizitätsverteilungsnetzen und Fernleitung oder Übertragung über diese Netze sowie Erbringung anderer unmittelbar damit verbundener Dienstleistungen;
- Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen;
- elektronisch erbrachte Dienstleistungen, insbesondere die in der EU Richtlinie genannten Dienstleistungen;³⁵
- Verpflichtungen, eine berufliche Tätigkeit ganz oder teilweise nicht auszuüben oder ein in diesem Artikel genanntes Recht nicht wahrzunehmen.

6 Erwerbe von Waren

Inländische Unternehmen und Freiberufler sind verpflichtet, für alle Erwerbe die Besteuerung vorzunehmen.

6.1 Innergemeinschaftliche Erwerbe

Für die innergemeinschaftlichen Erwerbe, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit durchgeführt werden, müssen folgende Verpflichtungen eingehalten werden. Die Registrierung der Rechnungen muss innerhalb des Erhaltsmonats der Rechnung vorgenommen werden³⁶.

Diese Verpflichtungen können wie folgt zusammengefasst werden:

- Ergänzung der Rechnung mit der italienischen MwSt.
- Verbuchung der Rechnung in Register der Einkäufe
- Verbuchung der Rechnung in Register der Verkäufe
- Einbeziehung in die periodische MwSt. Abrechnung
- Einzahlung der eventuelle MwSt. Schuld am 16. des Folgemonats der Registrierung
- elektronische Intrastat Meldung Vordruck Intra 2bis

Beispiel für Ergänzung der Rechnung

ERGÄNZUNG I.S. Art. 46 GD 331/93				
A.R. Nr.:		Datum Erhalt Rechnung		
Rechnungsbetrag in Aus- landswährung (nur bei nicht Euro Ländern)	Wechselkurs/Euro	Rechnungsbetrag in €	MwSt. Satz	MwSt. Betrag in €
.....
.....

35 Anhang II der EU Richtlinie 2006/112

36 Art. 47, Abs. 1 Gesetzesverordnung Nr. 331/1993

6.2 Importe von Waren aus Drittstaaten

6.2.1 Zollschein

In der Regel erfolgt die Besteuerung anlässlich eines Imports immer durch die Ausstellung eines Zollscheines an der Grenze. Der Zollschein ersetzt für die Zwecke der italienischen MwSt. die Rechnung des ausländischen Lieferanten.

Für die Importe die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit durchgeführt werden, müssen folgende Verpflichtungen eingehalten werden:

- Verbuchung des Zollscheines im Register der Einkäufe
- Einbeziehung in die periodische MwSt. Abrechnung
- Einzahlung der eventuellen MwSt. Schuld

6.2.2 Import ohne Zollschein

Ein Import ohne Zollschein stellt einen Ausnahmefall dar, der eigentlich nicht vorkommen sollte.

Beispiele hierfür ist die Mitnahme von Waren aus einem Drittstaat im eigenen Fahrzeug ohne Deklaration an der EU Außengrenze.

Für Importe, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit durchgeführt werden, und für welche keine Zollschein ausgestellt wurde, müssen folgende Verpflichtungen eingehalten werden:

- Ausstellung einer Eigenrechnung mit italienischer MwSt. im Sinne Art. 17 Abs. 2 VPR 633/1972
- Verbuchung der Eigenrechnung in Register der Einkäufe
- Verbuchung der Eigenrechnung in Register der Verkäufe
- Einbeziehung in die periodische MwSt. Abrechnung
- Einzahlung der eventuellen MwSt. Schuld

6.3 Erwerbe von Ausländern in Italien

Verkaufen ausländische Lieferanten in Italien Waren, die in den räumlichen Anwendungsbereich der italienischen MwSt. fallen³⁷, geht die Steuerschuldnerschaft auf den inländischen steuerpflichtigen Käufer über³⁸. Dies gilt auch wenn sich die Waren bereits in Italien befinden und es sich somit weder um einen innergemeinschaftlichen Erwerb noch um einen Import handelt, da die Ware keine Grenze überschreitet.

Ist der Erwerber ein Unternehmen oder Freiberufler mit einer italienischen MwSt. Nummer (B2B - business to business), muss der ausländische Lieferant in jedem Fall eine Rechnung **ohne ausländische und ohne italienische MwSt.** ausstellen. Dies gilt auch dann, wenn er in Italien für die Zwecke der italienischen MwSt. registriert ist oder einen Steuervertreter ernannt hat. Der erwerbende Kunde muss in jedem Fall das sogenannte „reverse charge“ Verfahren anwenden.

Während bei den innergemeinschaftlichen Erwerben und den Importen aus Drittstaaten die Waren vom Ausland nach Italien befördert werden, befinden sich die Waren bereits in Italien und werden dort vom ausländischen Steuerpflichtigen an einen italienischen Steuerpflichtigen verkauft. Es handelt sich dabei um Fälle, die in der Praxis selten zur Anwendung kommen.

Für Importe, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit durchgeführt werden, müssen nachfolgende Verpflichtungen eingehalten werden.

37 Art. 7 der VPR Nr. 633/72 räumlicher Anwendungsbereich der italienischen MwSt. bei Waren und Dienstleistungen (Ort der Dienstleistungen)

38 Art. 17 Abs. 2 der VPR Nr. 633/72

Diese können wie folgt zusammengefasst werden und gelten unabhängig davon, ob die Rechnung von einem Lieferanten aus der EU oder aus Drittstaaten ausgestellt wird:

- Ausstellung einer Eigenrechnung mit italienischer MwSt. im Sinne Art. 17 Abs. 2 VPR 633/1972
- Verbuchung der Eigenrechnung in Register der Einkäufe
- Verbuchung der Eigenrechnung in Register der Verkäufe
- Einbeziehung in die periodische MwSt. Abrechnung
- Einzahlung der eventuellen MwSt. Schuld

7 Erwerbe von Dienstleistungen

7.1 Erwerbe aus EU Staaten

Für die Erwerbe von Dienstleistungen aus EU Staaten, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit durchgeführt werden und gemäß den Bestimmungen zum Ort der Dienstleistung in Italien der MwSt. unterliegen, müssen folgende Verpflichtungen eingehalten werden:

- Reverse charge Verfahren
 - für sonstige Leistungen (allgemein Regel) **Ergänzung** der Rechnung mit der italienischen MwSt.
 - oder Eigenrechnung
- Verbuchung der Rechnung in Register der Einkäufe
- Verbuchung der Rechnung in Register der Verkäufe
- Einbeziehung in die periodische MwSt. Abrechnung
- Einzahlung der eventuelle MwSt. Schuld
- Intrastat Meldung Vordruck Intra 2quater

7.2 Erwerbe aus Drittstaaten

Für die Erwerbe von Dienstleistungen aus Drittstaaten, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit durchgeführt werden und gemäß den Bestimmungen zum Ort der Dienstleistung in Italien der MwSt. unterliegen, müssen folgende Verpflichtungen eingehalten werden:

- Eigenrechnung Art. 17 Abs. 2
- Verbuchung der Rechnung in Register der Einkäufe
- Verbuchung der Rechnung in Register der Verkäufe
- Einbeziehung in die periodische MwSt. Abrechnung
- Einzahlung der eventuelle MwSt. Schuld

8 Intrastat Meldungen

Ab 2010 gelten für Intrastat Meldungen (Intra1 und 2) neue Abgabetermine und Abgabemodalitäten. Zudem sind Meldeinhalte auf die erhaltenen und erbrachten Dienstleistungen ausgedehnt worden³⁹.

8.1 Zur Abgabe verpflichtete Subjekte

MwSt.-Subjekte, welche inneregemeinschaftliche Erwerbe von Waren und/oder Dienstleistungen von MwSt.-Subjekten mit Sitz in der EU vornehmen, müssen eine zusammenfassende Meldung der inneregemeinschaftlichen Erwerbe von Waren und Dienstleistungen⁴⁰ (Mod. INTRA-2) einreichen.

Die Meldung INTRA-2 muss außerdem nur abgegeben werden wenn folgende objektive Voraussetzungen erfüllt sind:

- Bei Wareneinkäufen: Übergang der Ware von ein EU-Land nach Italien. Die Ware

³⁹ D.Lgs. Nr. 18 vom 11.2.2010, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 41 vom 19.2.2010, Verordnung des Ministers für Wirtschaft und Finanzen vom 22.02.2010, Verordnungen der Zollagentur vom 19.02.2010 und 22.02.2010, Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 5/E vom 17.02.2010 und vom vom 18.03.2010

⁴⁰ Dienstleistungen i.S. des Art. 7-ter der VPR Nr. 633/72

- muss die Grenze passieren.
- bei Einkauf von Dienstleistungen: Wenn die MwSt. in Italien aufgrund der Grundregel hinsichtlich der Bestimmung des Ortes⁴¹ geschuldet ist. Jene Leistungen die in eine Ausnahmeregelung fallen,⁴² beispielsweise Leistungen betreffend Immobilien, sind nicht in der INTRA-2 Meldung anzuführen.

8.2 Periodizität der Meldungen

8.2.1 Vierteljährliche und monatliche Meldungen

Die Meldungen (Mod. INTRA-1 für den Verkauf und Mod. INTRA-2 für den Einkauf) werden für die nachfolgenden Meldezeiträume eingereicht:

Vierteljährlich	MwSt.- Subjekte, welche in keinem der vier vorangegangenen Quartale und in keiner Kategorie (Waren bzw. Dienstleistungen) meldepflichtige innergemeinschaftliche Lieferungen bzw. Erwerbe von mehr als 50.000 Euro ⁴³ getätigt haben.
Monatlich	MwSt.- Subjekte, welche die angeführten Voraussetzungen nicht erfüllen

Jahresmeldungen sind nicht mehr vorgesehen. Der Meldezeitraum für das Mod. INTRA-1 (Verkäufe) und das Mod. INTRA-2 (Einkäufe) kann unterschiedlich sein (z.B. monatliche INTRA-1 Meldungen und vierteljährliche INTRA-2 Meldungen).

Beispiel: Mod. INTRA-2:

Inneregemeinschaftliche Erwerbe von Waren und Dienstleistungen

Vorangegangene Trimester	Waren	Dienstleistungen
1.	50.000	50.000
2.	50.000	50.000
3.	50.000	50.000
4.	50.000	50.000

Der Vordruck Mod. INTRA-2 kann vierteljährlich eingereicht werden, weil in keinem der vier vorangegangenen Quartale und in keiner Kategorie (Waren bzw. Dienstleistungen) die Schwelle von 50.000 Euro überschritten worden ist.

8.2.2 Überschreitung des Schwellenwertes im Quartal

Steuersubjekte, welche die INTRA - Meldung vierteljährlich einreichen und im laufenden Quartal innergemeinschaftliche Operationen (Waren oder Dienstleistungen) von mehr als 50.000 Euro tätigen, müssen ab dem Folgemonat nach Überschreitung der Schwelle die Meldung monatlich einreichen. Für die abgelaufenen Monate des Quartals ist eine vierteljährliche Meldung einzureichen und im Deckblatt⁴⁴ zu kennzeichnen.

8.2.3 Tätigkeitsbeginn

Steuersubjekte, welche die Tätigkeit seit weniger als vier Quartalen ausüben, reichen die Meldungen vierteljährlich ein, wenn in den abgelaufenen Trimestern die angeführten Schwellen nicht überschritten worden sind.

41 siehe Punkt 5.1.1.1 Dienstleistungen an Steuerpflichtige (Business to Business B2B) auf Seite 8

42 siehe Punkt 5.2 Besondere Leistungen (Ausnahmen) auf Seite 9

43 die Schwelle von 50.000 Euro gilt getrennt für die Waren und für Dienstleistungen.

44 Frontespizio

8.2.4 Freiwillige monatliche Meldung

Steuersubjekte, welche zur vierteljährlichen Abgabe verpflichtet sind, können die monatliche Meldungen für das gesamte Kalenderjahr einreichen.

8.3 Abgabetermine

Die Meldungen sind elektronisch bei der Zollagentur innerhalb des 25. Tages des Folgemonats nach Ablauf des Meldezeitraums (Monat oder Trimester) einzureichen.

Bis zum 30.04.2010 konnten die Meldungen noch auf Datenträger (Diskette, USB, CD) bei den zuständigen Zollämtern eingereicht werden.

Der Abgabetermin ist der 20. Tag des Folgemonats nach Ablauf des Meldezeitraums.

Fällt der Abgabetermin auf einen Sonntag oder Feiertag, verschiebt sich der Termin auf den darauffolgenden Werktag. Fällt der Abgabetermin hingegen auf einen Samstag, ist diese Fälligkeit einzuhalten⁴⁵.

8.4 Abgabemodalitäten

Seit 1.5.2010 können diese Listen nur mehr elektronisch eingereicht werden. Dazu gibt es nachfolgende elektronischen Kanäle.

8.4.1 Elektronischer Dienst des Zolls

Die INTRA Meldungen sind nach einem vorgegebenen Datensatz elektronisch durch den elektronischen Dienst des Zolls⁴⁶ an die Zollagentur zu übermitteln. Zu diesem Zweck benötigen, die zur Abgabe verpflichteten Subjekte, die Autorisierung der Zollagentur zur Verwendung des elektronischen Dienstes des Zolls. Die Autorisierung kann auf der Internetseite der Zollagentur⁴⁷ beantragt werden.

8.4.2 Elektronischer Dienst der Agentur der Einnahmen

Seit 10.5.2010 können die Intrastat Meldungen (Intra 1 und Intra 2) auch über einen der beiden elektronischen Kanäle der Finanzverwaltung⁴⁸ eingereicht werden.⁴⁹

Um diese Form der Abgabe nutzen zu können muss die entsprechende Datei nach den vorgegebenen Satzaufbau erstellt werden. Die nachfolgende Behandlung für den Versand erfolgt wie mit Entratel oder Fisconline gewohnt: Überprüfung durch die Kontrollsoftware, Verschlüsselung und Versand.

Die Agentur der Einnahmen stellt keine Software zur Erstellung der Datei zur Verfügung. Die Datei muss daher mit einer externen Software erstellt werden. Dies ist in der Regel das verwendete Buchhaltungsprogramm.

Sollte das verwendete Buchhaltungsprogramm diese Schnittstelle nicht zur Verfügung stellen kann auch das Modul „compilazione“ der Software Intra@web der Agentur des Zolls verwendet werden. Diese Software kann von der Homepage der Agentur des Zolls⁵⁰ heruntergeladen und auf dem eigenen PC installiert werden. Damit die mit dieser Software erzeugte Datei über Entratel oder Fisconline versandt werden kann, muss im Feld „Codice utente abilitato“ ZENT angeführt werden.

Die so erstellte Datei kann mit Entratel oder Fisconline überprüft, verschlüsselt und versandt

45 Rundschreiben Finanzministerium vom 60/D vom 12.03.1999

46 Servizio Telematico Doganale – E.D.I.

47 www.agenziadogane.gov.it

48 „Entratel“ oder „Fisconline“

49 Verordnung des Direktors der Agentur des Zolls Nr. 63336/RU vom 7.5.2010

50 <http://www.agenziadogane.gov.it/> Home - Software - Software Intrastat

werden.

Empfehlung:

Wir empfehlen allen, welche bereits für einen der beiden elektronischen Kanäle der Finanzverwaltung „Entratel“ oder „Fisconline“ angemeldet sind, diesen Kanal für den Versand der Intrastat Meldungen zu benutzen. Die Datei für die Intrastat Meldung kann relativ einfach entweder mit der Buchhaltungssoftware oder mit dem Modul „compilazione“ der Software Intra@web der Agentur des Zolls erstellt werden.

8.4.3 Bevollmächtigter

Die zur Abgabe verpflichteten Subjekte können Dritte bevollmächtigen (z.B. Freiberufler, Speditionen, Verbände) die INTRA - Meldungen zu unterzeichnen und einzureichen. Dazu ist eine eigene Vollmacht einzuholen und Anfrage den Kontrollbehörden vorzulegen⁵¹.

8.5 Aufbau der Meldungen

Die zusammenfassende Meldung der innergemeinschaftlichen Lieferungen von Waren und Dienstleistungen setzt sich wie folgt zusammen:

Mod. Intra-1	Deckblatt
Mod. Intra-1 Bis	Warenverkäufe registriert im Meldezeitraum
Mod. Intra-1 Ter	Berichtigungen von Warenverkäufen vergangener Meldezeiträume
Mod. Intra-1 Quater	erbrachte Dienstleistungen registriert im Meldezeitraum
Mod. Intra-1 Quinquies	Berichtigungen von erbrachten Dienstleistungen vergangener Meldezeiträume

Die zusammenfassende Meldung der innergemeinschaftlichen Erwerbe von Waren und Dienstleistungen setzt sich wie folgt zusammen:

Mod. Intra-2	Deckblatt
Mod. Intra-2 Bis	Wareneinkäufe registriert im Meldezeitraum
Mod. Intra-2 Ter	Berichtigungen von Wareneinkäufen vergangener Meldezeiträume
Mod. Intra-2 Quater	erhaltene Dienstleistungen registriert im Meldezeitraum
Mod. Intra-2 Quinquies	Berichtigungen von erhaltenen Dienstleistungen vergangener Meldezeiträume

8.6 Inhalt der Meldungen

In der Meldung für erworbene innergemeinschaftliche Dienstleistungen (Mod. Intra-2 Quater) sind immer alle 11 Spalten auszufüllen, unabhängig davon, ob der Meldezeitraum monatlich oder trimestral ist.

Nachfolgend die Spalten und die Anleitungen zum Ausfüllen:

Spalte	Inhalt
1	Fortlaufende Zeilennummer im Abschnitt 3.
2	ISO-Code Mitgliedsstaat des Lieferanten z.B. AT, BE, DE (Tabelle A).
3	Umsatzsteueridentifikationsnummer des Lieferanten (Tabelle A).

⁵¹ Art. 2 Verordnung des Direktors der Zollagentur

4	Betrag der erhaltenen Dienstleistungen in EURO nach den MwSt. - Bestimmungen.
5	Betrag der erhaltenen Dienstleistungen in der Währung des Mitgliedsstaates. Die Spalte ist nicht auszufüllen, wenn der Mitgliedsstaats des Lieferanten den EURO verwendet.
6	Nummer der Eigenrechnung bzw. der ergänzten Rechnung (nicht jene des Lieferanten). ⁵²
7	Datum der Eigenrechnung bzw. der ergänzten Rechnung (nicht jene des Lieferanten). ⁵³
8	Code der Dienstleistung nach der Klassifizierung CPA 2008. Die entsprechende Tabelle mit ca. 1.600 Positionen kann in Excel-Format aus der Webseite der Zollverwaltung heruntergeladen werden. ⁵⁴ Die Tabelle ist ähnlich wie jene der Gewerbekennzahlen Ateco aufgebaut.
9	Es ist anzugeben, ob die Leistung einmalig ist (I) oder ob es sich um eine Dauer- oder Mehrfachleistung (R) handelt (z.B. periodische Lizenzgebühren).
10	Es ist ein Code für die Zahlungsform anzugeben: (B) für Banküberweisung, (A) für Bankeinlagen, (X) für andere Zahlungsformen. Es fehlen genauere Angaben, was mit dem Code (A) gemeint ist (möglicherweise Bankscheck, Bargeld u.a.). Die noch offenen Posten sind wahrscheinlich mit (X) anzugeben.
11	ISO-Code des Landes, in dem die Zahlung durchgeführt wird. Es ist nicht klar, ob hier das Land gemeint ist, aus dem der Geldfluss stammt, oder das Land, wo sich das begünstigte Bankkonto befindet. Man geht davon aus, dass bei Zahlungseingängen das Herkunftsland, bei durchgeführten Zahlungen das Bestimmungsland anzugeben ist.

9 Schlussbemerkungen

In der vorliegenden Abhandlung sollte ein grundsätzlicher Überblick über das behandelte Thema gegeben werden. Die Ausführungen konnten wegen der Weitläufigkeit und der entsprechend umfangreichen Rechtsprechung und Rechtslehre nur die grundlegenden Punkte behandeln.

Jede schriftliche Abhandlung dieses Themas ist aufgrund der fortschreitenden gesetzgeberischen Maßnahmen nach kurzer Zeit veraltet. Die vorliegende Arbeit spiegelt im wesentlichen den Stand bis Anfang Februar 2011 wieder. Dies sollte bei der Lektüre beachtet werden.

In der Anlage liegt ein Muster für ein Schreiben bei, mit welchem unserer Kanzlei Anregungen, Fragen und Verbesserungsvorschläge mittels E-Mail oder mittels Fax mitgeteilt werden können. Nur durch ein konstruktiv kritisches Feedback kann vorliegende Arbeit verbessert und praxisgerechter gestaltet werden. Wir bitten daher um Ihre Mitarbeit und bedanken uns dafür.

⁵² Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 41/E vom 18.03.2010

⁵³ Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 41/E vom 18.03.2010

⁵⁴ <http://www.agenziadogane.it/wps/wcm/connect/ed/Services/Intrastat/>

